

Vizerektorat für Personal und Gender Stabstelle Arbeitsrecht

Mag. Ute Koch

Tel.: +43 1 58801 406202 Fax: +43 1 58801 41097 ute.koch@tuwien.ac.at

22.8.2013

Pflegekarenz und Pflegeteilzeit

Ab <u>1.1.2014</u> besteht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit der Vereinbarung einer Pflegekarenz (gegen Entfall des Entgeltes) oder Pflegeteilzeit (gegen aliquoten Entfall des Entgeltes).

Die Möglichkeit der Vereinbarung einer Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit besteht für:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen
- Beamtinnen und Beamte

Voraussetzungen

Das <u>Arbeitsverhältnis</u> muss zum Zeitpunkt der Vereinbarung von Pflegekarenz/Pflegeteilzeit <u>ununterbrochen drei Monate</u> gedauert haben.

Der Antritt von Pflegekarenz/Pflegeteilzeit bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in.

Pflegekarenz/Pflegeteilzeit kann zur Pflege und/oder Betreuung von nahen Angehörigen, denen zum Zeitpunkt des Antritts <u>Pflegegeld ab der Stufe 3</u> nach dem Bundespflegegeldgesetz mit Bescheid zuerkannt wurde, vereinbart werden. Für die Pflege und/oder Betreuung von demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen genügt die Zuerkennung von Pflegegeld der Stufe 1.

Die Pflegekarenz kann nicht für Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach dem MSchG, einer Elternkarenz oder eines Präsenz- bzw. Zivildienstes vereinbart werden.

Als nahe Angehörige gelten:

- 1. Ehegatten und deren Kinder,
- 2. Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern,
- 3. Großeltern,
- 4. Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder,
- 5. Lebensgefährten und deren Kinder,
- 6. eingetragene Partner und dessen Kinder,
- 7. Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

Dauer

Pflegekarenz/Pflegeteilzeit kann für eine Dauer von <u>mindestens 1 Monat bis maximal 3 Monate</u> vereinbart werden.

Bei der Pflegeteilzeit darf die herabgesetzte Normalarbeitszeit nicht unter 10 Stunden/Woche liegen.

Die Vereinbarung von Pflegekarenz in mehreren Teilen ist nicht zulässig. Nach Antritt der Pflegekarenz ist die weitere Vereinbarung von Pflegeteilzeit unzulässig. Ebenso wenig kann eine Pflegekarenz in eine Pflegeteilzeit umgewandelt werden.

Mehrmalige Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit

Grundsätzlich kann Pflegekarenz/Pflegeteilzeit für ein und dieselbe zu pflegende/betreuende Person nur einmal vereinbart werden. Nur im Fall einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe ist einmalig eine neuerliche Vereinbarung der Pflegekarenz/Pflegeteilzeit zulässig.

Für eine zu pflegende/betreuende Person können auch mehrere ArbeitnehmerInnen jeweils eine Pflegekarenz bzw. -teilzeit vereinbaren. So können z.B. zwei Geschwister für denselben Elternteil für unterschiedliche Zeiträume jeweils eine Pflegekarenz bzw. -teilzeit in der Dauer von bis zu drei Monaten, also insgesamt für sechs Monate, vereinbaren und die im BPGG festgelegte Höchstdauer des Bezugs von Pflegekarenzgeld (= 6 Monate) ausschöpfen.

Schriftliche Vereinbarung

Die schriftliche Vereinbarung muss folgende Punkte enthalten:

- 1. Beginn und Dauer (bei Pflegekarenz und Pflegeteilzeit)
- 2. Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung (nur bei Pflegeteilzeit)

Bei der Vereinbarung über die Pflegekarenz ist auf die Interessen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers und auf die Erfordernisse des Betriebes Rücksicht zu nehmen. In Betrieben mit Betriebsrat, ist dieser auf Verlangen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers den Verhandlungen beizuziehen.

Pflegekarenzgeld

Zur finanziellen Unterstützung besteht während der Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit ein <u>Anspruch auf Pflegekarenzgeld</u> nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) für die Dauer der Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit. Im Falle einer Reduzierung der Arbeitszeit (Pflegeteilzeit) gebührt das Pflegekarenzgeld aliquot.

Bei einer geringfügigen Beschäftigung besteht hingegen kein Anspruch auf Pflegekarenzgeld.

Der Grundbetrag des Pflegekarenzgeldes gebührt in gleicher Höhe wie das Arbeitslosengeld (55% des täglichen Nettoeinkommens; zumindest in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze).

<u>Neu</u>: Anspruch auf Pflegekarenzgeld auch bei Inanspruchnahme von Familienhospizkarenz (Sterbebegleitung oder Begleitung erkrankter Kinder)

Sozialversicherungsrechtliche Absicherung

Bezieherinnen und Bezieher von Pflegekarenzgeld sind in der <u>Kranken- und Pensionsversicherung</u> nach dem ASVG teilversichert. Die Beiträge dazu werden zur Gänze vom Bund getragen.

Pflegekarenzgeldbezieherinnen und Pflegekarenzgeldbezieher erwerben für die Dauer des Bezuges einen Abfertigungsanspruch (Abfertigung neu).

Auswirkung auf arbeitsrechtliche Ansprüche

Die Zeiten der Pflegekarenz bleiben bei Ansprüchen, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht.

Kündigungsschutz

Es besteht ein <u>Motivkündigungsschutz</u>, d.h. der Arbeitgeber darf den/die Arbeitnehmer/in nicht wegen Inanspruchnahme der Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit kündigen.